



ANHANG „B“

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON BRP-Rotax

FB BE-706-3/1

April 2023

- BESTELLUNG / VERTRAG.** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der beiliegenden (Normal-, Erstmuster-) Einzelbestellung, des Feinabrufs (JIT-Delivery Schedule) oder der Lieferplaneinteilung („Bestellung“), die von BRP-Rotax GmbH & Co KG (nachfolgend „Rotax“ genannt) an den in der Bestellung genannten Lieferanten („Lieferant“) gesandt wird, um bestimmte Waren, Werkzeuge und / oder Leistungen wie in der Bestellung beschrieben („Produkte“) zu kaufen. Aufträge werden typischerweise elektronisch ausgestellt, in Ausnahmefällen per Fax, und sind daher wie vereinbart auch ohne Unterschrift gültig. Die Bestellung ist für die Parteien bindend, wenn der Lieferant (1) die schriftliche Annahme retourniert, (2) eine Produktlieferung an Rotax vornimmt, oder (3) auf jedwede andere Art die Bestellung annimmt. Im Falle eines Auftrages oder einer Freigabe wird die Annahme des Auftrages durch den Lieferanten angenommen, falls er nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt des Auftrages Rotax informiert. Der Lieferant hat Rotax unverzüglich zu informieren, wenn er irgendwelche Bedingungen des Auftrages nicht erfüllen kann. Zielmengen in einem Lieferplan dienen ausschließlich der Vorausplanung und sind für die Parteien nicht bindend. Von Zeit zu Zeit kann Rotax Lieferplaneinteilungen im Rahmen eines Lieferplanes erstellen, die die Parteien an bestimmte Mengen, Liefertermine und Liefertermine binden. Der Feinabruf (<JIT-Delivery Schedule>) bindet die Parteien an bestimmte Mengen, Liefertermine und auch an den Lieferzeitpunkt beim Rotax-Standort. Sofern im Liefervertrag nichts anderes geregelt wird, stellen die Bedingungen der angenommenen Bestellung den gesamten Vertrag zwischen den Parteien dar („Vertrag“). Im Falle eines Konfliktes zwischen den Bedingungen einer Bestellung und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen der Bestellung vor, soweit im Liefervertrag nichts anderes geregelt ist. Sämtliche zusätzliche Bedingungen in einem Voranschlag, einem Angebot, einer Rechnung, einer Bestätigung oder sonstiger Benachrichtigung seitens des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und zurückgewiesen und sind daher für Rotax nicht bindend.
- PREIS.** Der Gesamtpreis der Produkte oder Leistungen entspricht jenem in der Bestellung und ist, sofern nicht anderwärtig festgelegt, ein Festpreis. Es sind keine zusätzlichen Kosten oder sonstigen Umlagen jeglicher Art (unter anderem für Fracht- und Versandkosten, Aufschläge oder Steuern) gestattet, außer diese wurden ausdrücklich in der Bestellung spezifiziert. Der Lieferant sichert zu, dass Preise, Rabatte und Zugeständnisse, welche Rotax für Produkte erhält, nicht ungünstiger sind verglichen mit jenen, die gleichzeitig anderen Kunden des Lieferanten für die selben oder ähnlichen Produkte gleicher oder ähnlicher Mengen gewährt werden. Rotax behält sich das Recht vor, Zeichnungen und Spezifikationen von jedem Produkt zu ändern, welches von der Bestellung erfasst ist, wobei jedwede Änderung der Lieferung, Durchlaufzeit oder substantielle Preisdifferenz, welche aus derartigen Änderungen resultiert, zwischen den Parteien zu verhandeln ist. Durch die Änderung der Zeichnungen und Spezifikationen auch bestehender Teile wird die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Preise für benötigte spezielle Werkzeuge oder Equipment müssen vorab vom Lieferanten identifiziert und separat angeboten werden.
- VERPACKUNG; VERSAND.** Falls nicht anders im Vertrag bestimmt, sind Lieferungen FCA Ursprung (ICC INCOTERMS 2010) durchzuführen, und die Preise verstehen sich inklusive Verpackungsgebühren entsprechend den Rotax-Vorschriften. Um den Schutz der Produkte bis zur Lieferung sicherzustellen, hat der Lieferant die Produkte auf geeignete Weise zu beschriften, zu markieren, zu verpacken und zu liefern und das in Übereinstimmung mit den Rotax-Verpackungs- und Versandvorschriften (Rotax-Spezifikationen) in der dann jeweils gültigen Fassung. Jeder Karton oder jede Kiste müssen mit der Rotax-Auftragsnummer, der Versandadresse, dem Lieferantennamen, der Rotax-Teilenummer, der Produktbeschreibung, der Menge und dem Herkunftsland versehen sein. Eine Kopie der Versandliste / Rechnung ist an der Außenseite jeder Palette anzubringen und beiliegend in einer identifizierten Kiste pro Palette. Ein Lieferschein ist an Rotax am Versandtag zu senden. Der Lieferant hat die Rotax-Routenvorgaben (Transportvereinbarung), sofern es welche gibt, einzuhalten. Wenn der Lieferant die Rotax-Routenvorgaben nicht einhält, hat der Lieferant jede daraus resultierende Erhöhung der Transportkosten Rotax zu ersetzen.
- LIEFERUNG.** DIE FRISTEINHALTUNG IST WESENTLICH für die Vertragserfüllung betreffend die Produktlieferungen des Lieferanten, und der Lieferant ist für alle Schäden, insbesondere für Kosten, die durch eine nicht erfolgte Lieferung, eine Verzögerung, einen Ersatz, einen Mangel, eine Überlieferung oder einen Bandstillstand entstehen, verantwortlich. Alle Produkte sind in den Mengen, an den Ort(en) und an den Termin(en) gemäß der Bestellung innerhalb der spezifizierten Lieferzeiten zu liefern. Produkte, die zu früh erhalten werden, können behalten oder auf Risiko und Kosten des Lieferanten retourniert werden. Falls das Produkt behalten wird, richten sich die Verpflichtungen von Rotax nach den planmäßigen Lieferterminen. Der Lieferant hat Rotax unverzüglich über jedwede mögliche Nichteinhaltung von Lieferterminen zu informieren, wobei eine solche Benachrichtigung den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung entbindet. Mit Erhalt einer derartigen Benachrichtigung kann Rotax nach eigener Wahl den Auftrag stornieren oder einen neuen Termin für solche Bestellungen vereinbaren, welche von der Benachrichtigung betroffen sind.



Der Lieferant nimmt hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass dem Lieferanten für derartige Schäden, unter anderem für Bandstillstand oder dessen Vermeidung, fünfundsechzig Euro (€65) pro Mitarbeiter und Stunde (65 Euro) in Rechnung gestellt werden. Rotax erklärt sich damit einverstanden, Aufzeichnungen über alle diesbezüglich in Rechnung gestellten Kosten und Aufwendungen zu führen, die auf Wunsch des Lieferanten überprüft werden können.

5. **EIGENTUMSÜBERGANG.** Unbeschadet anderer Bestimmungen des Vertrags geht das Eigentum an den Produkten frühestens mit Eintreffen der Produkte auf dem Betriebsgelände von Rotax auf Rotax über.
6. **QUALITÄT.** Der Lieferant hat die Produkte auf eigene Kosten entsprechend korrekter Herstellungspraktiken und in Übereinstimmung mit dem Vertrag und mit den Rotax-Spezifikationen, Zeichnungen und Qualitätssicherungsanforderungen, der Qualitätssicherungsvereinbarung (falls vorhanden), zu liefern. Unabhängig von vorangegangenen Zahlungen unterliegen die Produkte der Kontrolle und Annahme am Rotax Standort. Fehlerhafte Produkte können entweder behalten oder auf Risiko und Kosten des Lieferanten retourniert werden. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückweisung von Produkten an Rotax zu bezahlen. Der Lieferant hat ohne entsprechende Anweisung von Rotax fehlerhafte Produkte nicht zu reparieren oder zu ersetzen. Rotax behält sich das Recht vor, fehlerhafte Produkte zu reparieren und dem Lieferanten die anfallenden Kosten zu verrechnen. Der Lieferant stimmt zu, Rotax zeitgerecht im Voraus schriftlich über etwaige Änderungen des Produkts oder des Herstellungsprozesses oder des Produktionsstandortes zu informieren und wird diese Änderungen vor der schriftlichen Genehmigung durch Rotax nicht implementieren. Der Lieferant hat Rotax auch über sämtliche Abweichungen des Produkts zu informieren und dieses Produkt erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung von Rotax zu liefern. Rotax kann von Zeit zu Zeit nach angemessener vorangehender Information den Betrieb des Lieferanten oder dessen Sublieferanten und Zulieferer inspizieren und auditieren. Nach Benachrichtigung des Lieferanten ist es Rotax gestattet, Personal am Produktionsstandort des Lieferanten oder eines Sublieferanten oder eines Zulieferers einzusetzen, um die Qualität, zu deren Einhaltung sich der Lieferant verpflichtet hat, zu überwachen. Rotax stimmt zu, alle zumutbaren Sicherheits- und Geheimhaltungsanforderungen am betreffenden Produktionsstandort einzuhalten, wobei solch eine erforderliche Prüfung auf keinen Fall behindert werden darf. Das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten hat ISO 9001:2008 und allen Revisionen davon zu entsprechen.
7. **MUSTER.** Wird laut Vertrag ein Erstmuster verlangt, hat der Lieferant mit der Herstellung oder Ausgestaltung der vereinbarungsgemäß geforderten Produkte nicht fortzufahren, bis Rotax Supplier Quality ein solches Muster ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.
8. **RECHNUNGSLEGUNG.** Der Lieferant hat Rechnungen, Frachtbriefe und Versandlisten entsprechend den Anforderungen von Rotax auszustellen. Solche Dokumente müssen die Versandlistennummer des Lieferanten, die Bestellnummer von Rotax, die Teilenummer, die Artikelnummer, die Beschreibung der Waren in englischer Sprache, die Menge und die Maßeinheit, den Tag oder den Zeitraum der Lieferung, die Umsatzsteueridentifikationsnummern des Lieferanten und von Rotax enthalten. Die Rechnungen des Lieferanten müssen auch das Ursprungsland, den Preis pro Einheit, den Gesamtbetrag mit allen Steuern, (gegebenenfalls) Steuerbefreiungen und aufgeschlüsselte erlaubte Zuschläge in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen bzgl. der Umsatzsteuer enthalten. Die Bezahlung erfolgt neunzig (90) Tage netto. Zahlungs- oder Rabatfristen beginnen mit Rechnungsdatum, dem Erhalt einer vollständigen und ordnungsgemäßen Rechnung und aller Begleitdokumente zu laufen.
9. **STEUERN / ZÖLLE.** Vor der Lieferung ist der Lieferant alleine für sämtliche Steuern, Gebühren, Zölle oder Besteuerung im Zusammenhang mit dem Verkauf, Einkauf, Transport, der Verwendung oder dem Besitz der Produkte verantwortlich, ausgenommen der Mehrwertsteuer. Sollte der Lieferant unvorschriftsmäßig Produkte exportiert oder importiert haben, hat der Lieferant alle Strafen, Bußgelder, Umlagen oder Kosten, welche bei Rotax anfallen, zu tragen. Bei Bedarf müssen K32A-Zertifikate bereitgestellt werden (gilt nur für kanadische Lieferanten). N.A.F.T.A.-Zertifikate müssen bereitgestellt werden (gilt nur für nordamerikanische Lieferanten). Alle anderen Lieferanten müssen nur auf Anfrage von Rotax ein Ursprungszertifikat zur Verfügung stellen. Alle Waren müssen entsprechend deutlich gekennzeichnet werden. Zur Anwendung kommende Kennzeichnungsregelungen müssen befolgt werden. MADE IN (Ursprungsland) muss auf allen Produkten angezeigt werden. Auf Verlangen von Rotax ist der Lieferant dafür verantwortlich, jede Art von Dokument vorzulegen, das während des Geschäftsprozesses benötigt wird. Der Lieferant hat die für die Einfuhr- und / oder Ausfuhrländer geltenden Regeln und Vorschriften in Bezug auf die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen einzuhalten.
10. **GARANTIE / GEWÄHRLEISTUNG.** Der Lieferant übernimmt die volle und echte Garantie für 36 Monate nach dem ersten Verkauf im Einzelhandel des Produktes dafür, dass die Produkte: (a) neu und ungebraucht sind, (b) in marktfähigem Zustand sind und keine Defekte bezüglich Material und Verarbeitung aufweisen, und (c) im Design fehlerfrei sind (außer das Design stammt speziell von Rotax); (d) von allen Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Belastungen frei sind und der Lieferant uneingeschränkt über die Produkte verfügen kann; (e) genau den Spezifikationen, Zeichnungen, PPAP-Anforderungen und Beschreibungen in der Bestellung sowie allen freigegebenen Mustern entsprechen; (f) verwendbar und geeignet für den vorgesehenen Zweck sind, soweit der Lieferant über diesen Zweck informiert ist oder diesen kennen



sollte; (g) mit den für den Lieferanten zutreffenden Industrienormen und allen gültigen Gesetzen, Regeln und Richtlinien übereinstimmen; und (h) im Falle von Dienstleistungen diese auf fachmännische Art und Weise durchgeführt werden. Die zuvor angeführten Garantien überdauern Lieferung, Annahme, Eingangskontrolle, Test, Bezahlung und Verwendung der Produkte und werden zugunsten von Rotax, deren Kunden und nachfolgenden Eigentümern und Benutzern dieser Produkte ausgelegt. Die hierin dargestellte echte Garantie bleibt von sonstigen Ausschlüssen oder Beschränkungen der gesetzlichen Gewährleistung, der Haftung oder Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung einer Gewährleistungspflicht, welche auf Rechnungen oder anderen Schriftstücken des Lieferanten enthalten sind, unberührt.

11. **RECHTSMITTEL.** Alle Rechte und Rechtsmittel herein sind kumulativ und gelten zusätzlich zu den vom Gesetz abgeleiteten. Ohne Vorangegangenes einzuschränken, hat Rotax dennoch die Möglichkeit, sollte ein Produkt (oder eine Leistung, die wiederholt erbracht werden musste) nicht mit der Vereinbarung übereinstimmen, vom Lieferanten die Rückerstattung des Einkaufspreises für die Reparatur oder den Ersatz zu Lasten des Lieferanten zu fordern, unabhängig davon, an welchem Ort sich das Produkt befindet.
12. **MÄNGEL.** Der Lieferant hat Rotax unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Defekte und / oder Mängel an einem Produkt und über alle anderen Gründe, welche den sicheren und korrekten Einsatz des Produktes an sich oder seine Verwendung in einem Rotax-Produkt beeinflussen können, zu informieren. Unbeschadet anderer Bestimmungen des Vertrags verzichtet Rotax und der Lieferant auf die Anwendbarkeit von § 377 UGB, und für Rotax besteht keinerlei gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung der vom Lieferanten gelieferten Waren, um Gewährleistungsansprüche zu wahren. Der Lieferant wird umgehend relevante Informationen an Rotax übermitteln und mit Rotax bei der Untersuchung, eventuellen Nacharbeit, Nachrüstung oder dem Rückruf kooperieren. Der Lieferant ist verantwortlich für die gesamten Kosten, welche Rotax aufgrund aller Produktmängel sowie von Rückrufen, Nachrüstungen oder anderen entsprechenden Aktivitäten, welche auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten zurückzuführen sind, entstehen. Diese Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Gewährleistungen, die von Rechts wegen vorgesehen sind, und ein Gewährleistungsanspruch gemäß diesen Bestimmungen hat keine Auswirkungen auf das Recht von Rotax, Gewährleistungsansprüche gemäß den Gewährleistungsbedingungen, die von Rechts wegen vorgesehen sind, geltend zu machen.
13. **ERSATZTEILE.** Der Lieferant hat die Versorgung mit Produkten sowie effektive Serviceleistungen an diesen Produkten für mindestens zehn (10) Jahre nach der letzten produktionsbezogenen Lieferung aufrechtzuerhalten und diese zu Preisen zu verkaufen, welche mit den letzten gültigen Produktpreisen übereinstimmen, vorbehaltlich angemessener, beim Lieferanten anfallender Rüstkosten. Danach hat der Lieferant Rotax zwölf (12) Monate vorab über seine Entscheidung, die Lieferung der Produkte einzustellen, schriftlich zu informieren, um Rotax eine angemessene Bestellung über benötigte Mengen zu ermöglichen.
14. **WERKZEUGE.** Alle Maschinen, Gesenke, Formen, Vorrichtungen, Zubehör, Werkzeuge, Materialien, Muster, Prototypen und alle anderen Gegenstände, welche Rotax gehören und beigestellt werden, die von oder im Auftrag von Rotax zur Gänze oder zum Teil bezahlt oder an Rotax verrechnet wurden und zur Herstellung der Produkte verwendet werden („Werkzeuge“), stehen ausschließlich im Eigentum von Rotax. Das Eigentum an den Werkzeugen geht an Rotax über, unabhängig von der Bezahlung durch Rotax oder Erfüllung anderer Verpflichtungen. Der Lieferant und seine Sublieferanten haben weder ein Pfandrecht eine sonstige Belastung oder Rechtsanspruch am Werkzeug zu begründen bzw. zu erheben, noch zu versuchen, Rotax-Rechtsansprüche an den Werkzeugen zu belasten. In jedem Fall soll das Werkzeug: (a) ausschließlich zur Erfüllung von Aufträgen von Rotax benutzt werden; (b) auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand gehalten werden; (c) auf Wunsch und durch Überprüfung von Rotax vom Lieferanten periodisch abgerechnet werden; (d) an einem Ort identifiziert und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Rotax verlagert werden; (e) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rotax verschrottet oder zerstört werden, wobei allfällige durch die Verschrottung erzielten Erlöse mit den durch die Verschrottung anfallenden Kosten aufgerechnet werden und ein Überhang an solchen Erlösen Rotax zu vergüten ist, und (f) auf Wunsch von Rotax jederzeit umgehend im gleichen oder in besseren Zustand an Rotax geliefert werden (einschließlich aller Komponenten oder Ersatzteile), wobei eine angemessene Abnutzung Berücksichtigung findet. Der Lieferant verpflichtet sich, alles zu tun, um die Interessen von Rotax hinsichtlich der Werkzeuge zu unterstützen und zu fördern. Der Lieferant verzichtet auf alle Zurückbehaltungsrechte, Auf- und Gegenrechnungsansprüche oder Gegenforderungen, welche es dem Lieferanten erlauben würden, die Lieferung der Werkzeuge an Rotax zu verweigern. Alle Werkzeuge müssen vom Lieferanten sichtbar als „Eigentum von Rotax“ gekennzeichnet, mit der Rotax-Inventarnummer versehen und vom Lieferanten versichert werden. Der Lieferant trägt das Risiko, während das Werkzeug unter der Kontrolle und / oder im Besitz des Lieferanten oder dessen Beauftragten ist. Der Lieferant wird Rotax jährlich eine aktualisierte Liste der von ihm verwendeten Werkzeuge übermitteln.
15. **PRODUKTBEZOGENE TECHNOLOGIE.** Sämtliche Technologien, Software, Daten, Zeichnungen, Spezifikationen und weitere geheime produktbezogene Informationen oder Materialien, einschließlich Kopien und Duplikate („Technologie“), welche von Rotax dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum von Rotax. Jede Technologie, (1) welche auf Anfrage von Rotax, (2) in Verbindung mit Produkten, welche nur an Rotax verkauft werden, oder (3) die

ganz oder teilweise auf von Rotax zur Verfügung gestellten Informationen beruht, gelten als von Rotax bestellt oder als Beitrag zu einer Gemeinschaftsarbeit von Rotax beauftragt und gelten daher als Auftragsarbeit und gehören Rotax. Sofern eine solche Technologie nicht als Auftragsarbeit im Rahmen des Gesetzes gilt, übertragen der Lieferant und seine Mitarbeiter, Sublieferanten und Beauftragten auf Basis einer Bezahlung alle Rechte und Rechtsansprüche an dieser Technologie und Rotax nimmt diese an. Dem Lieferanten ist es untersagt, um Anmeldungen, Patente, Urheberrechte oder Rechtsansprüche auf diese Rotax Technologien in seinem Namen oder zu seinem Nutzen anzusuchen. Der Lieferant hat umgehend solche Dokumente zu erstellen und zu übergeben und solche Handlungen auszuführen, die in angemessener Weise von Rotax angefordert werden, um Rotax-Rechte und -Rechtsansprüche an und auf Rotax-Technologien zu schützen oder zu vervollständigen. Der Lieferant wird Produkte, die gänzlich oder zum Teil von oder ausschließlich für Rotax entwickelt wurden, an niemanden außer an Rotax liefern. Der Lieferant erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass Rotax berechtigt ist, sämtliche vom Lieferanten übergebenen Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen etc., welche im Zuge der Erfüllung dieser Vereinbarung vom Lieferanten an Rotax übermittelt werden, uneingeschränkt zu verwenden. Dieses Verwendungsrecht erstreckt sich auch auf Unterlagen von Vorlieferanten des Lieferanten. Der Lieferant haftet daher vollumfänglich gegenüber Rotax, dass er sich in jener Rechtsposition befindet, um Rotax dieses Recht uneingeschränkt zu gewährleisten. Sämtliche entgegenstehenden Bedingungen in anderen Dokumenten oder sonstigen Benachrichtigungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich abgelehnt, zurückgewiesen und sind daher für Rotax nicht bindend.

16. **SCHUTZMARKEN.** Der Lieferant hat keine Schutzmarke, keine Markennamen oder Dienstleistungsmarken von Rotax oder dessen Verbundunternehmen zu benutzen und wird auch nicht die Gültigkeit dieser Rotax-Rechte an Schutzmarken, Markennamen oder Dienstleistungsmarken, welche von Rotax als die ihren verwendet werden, anfechten.
17. **VERSTOSS.** Der Lieferant garantiert, dass der Verkauf und die Verwendung der Produkte weder direkt noch indirekt einen Verstoß gegen ein Patent, eine Schutzmarke, einen Markennamen, ein Handelsgeheimnis, ein Urheberrecht oder das Schutzrecht eines anderen darstellt, ausgenommen die Produktion erfolgt nach Rotax-Spezifikationen. Sollte irgendein Produkt oder die Verwendung dessen einen Verstoß gegen ein derartiges Schutzrecht darstellen oder gegen die Verwendung dessen eindringlich gewarnt werden, so hat der Lieferant auf eigene Kosten für Rotax und dessen Kunden das Recht auf Weiterverwendung des besagten Produktes zu erwirken, oder das besagte Produkt durch ein gleichwertiges Produkt zu ersetzen, welches keine Verletzung fremder Rechte aufweist und für Rotax annehmbar ist. Sollte eine Weiterverwendung des Produktes nicht möglich sein, so hat der Lieferant alle nicht verkauften Produkte zurückzunehmen und an Rotax alle Produktkosten, unter anderem den Einkaufspreis und die Transportkosten, zurückzuerstatten.
18. **SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG.** Der Lieferant wird Rotax, dessen Muttergesellschaften, verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften, sowie die jeweiligen Geschäftsführer und Direktoren, Arbeitnehmer, Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger, Versicherer, Kunden und Vertreter („entschädigte Personen“) gegen alle und jegliche Ansprüche, Rechtsansprüche, Klagen, Klageansprüche, Haftungen, Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben und angemessene Rechtsanwaltsgebühren verteidigen (mit einem für Rotax zufriedenstellenden Rechtsanwalt) und schad- und klaglos halten, die eine entschädigte Person in irgendeiner Art und Weise in Zusammenhang mit dem Produkt, Werkzeugen oder den Leistungen des Lieferanten oder fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten erleidet, wie insbesondere Ansprüche aus Körperverletzung, Garantieverletzung, Rechtsverletzungen, Kausalhaftung, Sachschäden, Defekte oder basierend auf einer Warnung, auf Regierungsanordnungen oder -handlungen. Der Lieferant erklärt sich hiermit einverstanden, dass die eben angeführten Verpflichtungen das Ende des Vertrags überdauern werden. Die in diesem Absatz enthaltene Schadloshaltung bezieht sich insoweit nicht auf Designmängel von Produkten, welche der Lieferant nach den Designvorgaben von Rotax produziert hat.
19. **VERSICHERUNG.** Der Lieferant hat eine schadensereignisbezogene Allgemeine Geschäftshaftpflichtversicherung abzuschließen, einschließlich aber nicht beschränkt auf einer Deckung für Produkthaftung, welche (i) die entschädigten Personen (wie oben definiert) als Mitversicherte benennt; (ii) von einer Versicherungsanstalt, welche von A.M. Best mit A- oder besser eingestuft wird; (iii) eine Deckung für Personen- und Sachschäden mit einer pro Schadensereignis Höchstgrenze von mindestens 3.000.000 USD (drei Millionen USD) aufweist; und (iv) für die Laufzeit dieser Vereinbarung und zehn (10) Jahre danach aufrechtzuerhalten ist. Der Lieferant hat auf Anfrage und mindestens einmal jährlich während der Laufzeit des Vertrags Rotax Versicherungsbescheinigungen als Nachweis für das Bestehen der Versicherungsdeckung zu übermitteln. Der Lieferant hat von der Versicherungsgesellschaft vor einer Reduzierung der Deckung, einer Stornierung oder einer Nichtverlängerung zu fordern, dass Rotax mindestens sechzig (60) Tage im Voraus schriftlich davon in Kenntnis zu setzen ist. Sollte es der Lieferant versäumen, die hierin geforderte Versicherung abzuschließen, so hat Rotax die Option, jedoch nicht die Verpflichtung, eine solche Versicherung im Namen des Lieferanten abzuschließen und die Kosten an den Lieferanten weiterzuberechnen.
20. **BEACHTUNG DER GESETZE.** Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle Gesetze, Richtlinien und Anforderungen zu befolgen, die für das Produkt, die Lieferung der Produkte an Rotax oder für die Leistungen des Lieferanten gemäß dieser Vereinbarung maßgebend sind. Der Lieferant und seine Sublieferanten haben alle zur Anwendung kommenden

Verpflichtungen betreffend Gehalt, Werklohn, Chancengleichheit und Meldepflichten einzuhalten. Für Lieferungen in die Europäische Union hat der Lieferant Rotax halbjährlich schriftlich zu informieren (einschließlich E-Mail oder Fax), wenn besonders besorgniserregende Stoffe, wie in der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten „Candidate List“ aufgeführt ist, abrufbar unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_en.asp, von mehr als 0,1 Masseprozent in einem der Produkte oder Teile, die Rotax vom Lieferanten geliefert wurden, enthalten ist.

21. **GEHEIMHALTUNG.** Der Lieferant hat eventuell Zugang zu bestimmten geheimen und vertraulichen Informationen von Rotax und dessen Kunden. Der Lieferant erklärt sich hiermit einverstanden, jene Informationen vertraulich zu behandeln, besagte Informationen ausschließlich für Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung und sonst aus keinem Grund anzuwenden oder an Dritte weiterzugeben. Die Parteien haben alle bereits bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen ihnen zu befolgen, welche Bestandteil des Vertrags sind, und welche weiterhin volle Gültigkeit haben. Der Lieferant macht keine Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen hinsichtlich des Vertrags oder der Zulieferung von Produkten an Rotax. Der Lieferant hat Rotax alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die aus der Verletzung seiner Geheimhaltungspflichten entstehen.
22. **STORNIERUNG.** Rotax kann jederzeit begründet eine Bestellung ganz oder teilweise ohne Kosten und Strafe stornieren, falls (a) Produkte mangelhaft sind oder nicht der Garantie entsprechen, (b) der Lieferant irgendwelche Bedingungen der Bestellung nicht einhält, (c) ein Ereignis Höherer Gewalt die Leistung des Lieferanten beeinflusst, (d) die Produkte Gegenstand einer Klage wegen einer Schutzrechtsverletzung sind; (e) der Lieferant in Konkurs geht, ein Insolvenzverfahren gegen den Lieferanten eingeleitet wurde oder eine Vermögensübertragung zugunsten der Gläubiger vornimmt; oder (f) der Lieferant seinen normalen Geschäftsbetrieb beendet oder aussetzt. Rotax kann auch jede Bestellung jederzeit unbegründet stornieren, und wenn solche stornierten Produkte aus dem Warenlager stammen, ist die einzige Verpflichtung von Rotax, jene Produkte zu bezahlen, welche vereinbarungsgemäß vor der Stornierung versendet worden sind. Wenn solche stornierten Produkte gemäß Rotax-Spezifikation produziert worden sind, dann hat ab der Mitteilung der Lieferant jede Arbeitsleistung in Bezug auf die Produkte einzustellen (sofern nicht anders von Rotax angewiesen) und Rotax zahlt dem Lieferanten die im Rahmen dieser Vereinbarung angefallenen Arbeits- und Materialkosten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Durchlaufzeiten. Mit den Zahlungen geht der Rechtsanspruch an der Arbeit, dem Material und den Produkten auf Rotax über. Rotax kann jeden Auftrag jederzeit verschieben und der Lieferant willigt hiermit ein, diese Verschiebung anzunehmen. Rotax und der Lieferant haben sich deswegen auf eine entsprechend angemessene Entschädigung basierend auf den vorgegebenen Durchlaufzeiten zu einigen.
23. **HÖHERE GEWALT.** Keine der beiden Parteien wird für eine Verletzung, einen Lieferverzug oder ein Leistungsver säumnis bezüglich der Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags verantwortlich gemacht werden, welche das Ergebnis von Krieg, höherer Gewalt, einer Naturkatastrophe (z. B. Feuer, Erdbeben oder Flut) oder von den Parteien nicht zu beeinflussende Regierungshandlungen (z. B. Embargo) sind. In so einem Falle wird der Lieferant Rotax eine schriftliche Benachrichtigung mit einer detaillierten Beschreibung der Verspätung übermitteln und wird an alternativen Quellen und Möglichkeiten arbeiten, um weitere Verspätungen zu vermeiden.
24. **VERZICHTSERKLÄRUNG UND ERGÄNZUNGEN.** Versäumt es eine Partei von der anderen eine genaue Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags zu fordern, stellt dies keinen Verzicht oder eine Nichterfüllung einer Partei dar oder schmälert nicht dieses Recht der Partei, anschließend eine genaue Einhaltung zu fordern. Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur durchsetzbar, sofern sie schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter von Rotax unterzeichnet werden.
25. **ABTRETUNG.** Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vorgesehen ist, darf der Lieferant gemäß dem vorliegenden Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Rotax, seine Rechte, Pflichten oder Verpflichtungen nicht abtreten oder nicht als Untervertrag weitervergeben. Eine solche Zustimmung enthebt den Lieferanten jedoch nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung.
26. **ÜBERSCHRIFTEN; GELTENDES RECHT.** Die hierin enthaltenen Überschriften der Absätze dienen lediglich der Zweckmäßigkeit und haben keinen Einfluss auf die Interpretation. Die Bestellung wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Österreich geregelt und ausgelegt unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen, und der Gerichtsstand ist Wels, Oberösterreich; die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.
27. **SPRACHE.** Die Vertragsparteien stimmen zu, dass dieser Vertrag und alle anderen Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird, in deutscher Sprache verfasst werden. Der Lieferant stimmt weiters zu, von Rotax angeforderte Dokumente auf seine Kosten auch in englischer Sprache zu übermitteln.

